

FREUNDE DER ST. ANSGAR- UND DER ST. LAURENTIUS-KIRCHE IN BERLIN-MITTE (TIERGARTEN) E.V.

Präambel

Der Verein „Freunde der St. Laurentius-Kirche in Berlin-Tiergarten e. V.“ ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 95 VR 4479 Nz eingetragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der St. Ansgar- und der St. Laurentius-Kirche in Berlin-Mitte (Tiergarten) e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung kirchlicher Aufgaben bei der Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der Kirchen St. Ansgar und St. Laurentius und der Gemeindehäuser der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Berlin-Mitte, sowie bei der Unterstützung der Aufgaben dieser Gemeinde.
- (2) Der Zweck des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die Gewähr dafür bieten, die Bestrebungen und das Wirken des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch den Tod
 - (b) durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist, und
 - (c) durch Ausschluss. Dieser wird beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Wirtschaftliche Mittel

- (1) Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge und Spenden bestritten.
- (2) Der jeweilige Beitrag wird in der Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt; er beträgt 1,- Euro monatlich.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand und
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

- (2) Der jeweilige Pfarrer der St. Laurentius-Gemeinde gehört dem Vorstand an. Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenführer.
Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Empfangsbestätigungen über Beiträge und Spenden kann auch der Kassenführer allein abgeben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dies geschieht durch ortsübliche Bekanntmachung (Vermeldung, Schaukasten oder Pfarrblatt).
- (2) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie hat zur Aufgabe
 - (a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
 - (b) die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergegebenen Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius mit der Maßgabe, daß es nur für steuerbegünstigte kirchliche oder karitative Zwecke verwendet werden darf.

Die ursprüngliche Satzung wurde beschlossen und festgestellt in der Gründungsversammlung am 10. April 1972, geändert in den Mitgliederversammlungen am 18. November 2005 und 19. Januar 2007.

.